

Erste Sitzung  
zur Änderung der Anlage zur Satzung über die  
Erhebung von Friedhofsgebühren der  
Ortsgemeinde Brücken  
vom 15.12.1997

Der Ortsgemeinderat von Brücken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103 - BS 610-10), in der derzeit geltenden Fassung in der Sitzung am 12.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

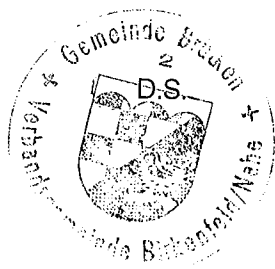
Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Brücken vom 02.01.1989 erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

55767 Brücken, 15.12.1997

Ortsgemeinde Brücken



  
Engel  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Brücken  
vom 15.12.1997**

**I. Reihengrabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                 | 100,--DM |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab                                  | 250,--DM |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte                           | 150,--DM |

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte für  |          |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 400,--DM |
| bb) eine Doppelgrabstätte  | 800,--DM |
| cc) jede weitere Grabstätte  | 400,--DM |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen auf die Dauer von 10 Jahren für                                 |          |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 100,--DM |
| bb) eine Doppelgrabstätte  | 200,--DM |
| cc) jede weitere Grabstätte  | 100,--DM |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. |          |

**III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber obliegt der Ortsgemeinde.

Die tatsächlich anfallenden Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

**IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**V. Benutzung der Leichenhalle**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. a) Für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen | 100,--DM |
| b) für jeden weiteren angefangenen Tag               | 50,--DM  |